

STADTAMT BRAUNAU AM INN

A-5280 Braunau am Inn, Stadtplatz 38

IIb/944/4/3 Pu

Braunau am Inn, 12.12.2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Braunau am Inn vom 12.12.2023, TOP III/7, mit der eine **KANALGEBÜHRENORDNUNG** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfassen sie Frauen und Männer.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Von der Stadtgemeinde Braunau am Inn werden hinsichtlich der gemeindeeigenen öffentlichen Kanalisationsanlage eingehoben:

- a) eine Kanalanschlussgebühr
- b) eine Erweiterungs- bzw. Ergänzungsgebühr
- c) laufende Kanalbenützungsgebühren
- d) Bereitstellungsgebühr für unbebaute, angeschlossene Grundstücke
- e) eine Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm
- f) eine Gebühr für die Übernahme von Schotter-Wasser – Gemisch
- g) eine Gebühr für die Übernahme von nicht stabilisiertem Schlamm und

§ 2 - Gebührenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück bzw. sind mehrere Bauwerkseigentümer gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).

Zur Entrichtung der Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm, Schotter-Wasser – Gemisch und nicht stabilisiertem Schlamm ist der Anlieferer verpflichtet.

§ 3 - Entstehen des Abgabenanspruches

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Kanalanlage durch den Gebührenpflichtigen erfolgt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 4 Abs. 5 entsteht mit der Meldung der Änderung bei der Behörde bzw. mit dem Einlangen der Fertigstellungsanzeige gemäß §§ 42 oder 43 Oö. Bauordnung 1994. Diese Meldung bzw. Anzeige hat der Grundstückseigentümer bzw. der Bauwerkseigentümer bei Bauwerken auf fremdem Grund binnen zwei Wochen nach Vollendung der Bauarbeiten zu erstatten. Bei Unterlassung der Meldung bzw. Anzeige entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren für die Übernahme von Fäkalschlamm, Schotter-Wasser – Gemisch und nicht stabilisiertem Schlamm entsteht mit der Anlieferung bei der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4a entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Kanalanlage erfolgt. Entsteht ein unbebautes, angeschlossenes Grundstück durch Abbruch, hat der Gebührenschuldner diese Meldung bzw. Anzeige binnen zwei Wochen ab Vollendung der Abbrucharbeiten zu erstatten. Bei Unterlassung der Meldung bzw. Anzeige entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme durch die Behörde.
Die Bereitstellungsgebühr wird mittels Bescheid vorgeschrieben und wird mit Ablauf eines Monats ab der Zustellung des Bescheides fällig.
- (5) Gebäude, welche keiner baurechtlichen Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen, müssen, wenn diese an die öffentliche Kanalisationsanlage angeschlossen sind, der Behörde gemeldet werden.

§ 4 - Ausmaß der Kanalanschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr ergibt sich aus dem Produkt der Belastungseinheiten (Abs. 3) mal dem Einheitssatz (Abs. 2).
- (2) Der Einheitssatz beträgt EUR 982,00 je Belastungseinheit; die Mindestanschlussgebühr beträgt EUR 4.174,00.
- (3) Die Belastungseinheiten werden wie folgt berechnet:
 - a) Bei eingeschößiger Bebauung aus der Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschößiger Bebauung aus der Summe der bebauten Flächen der einzelnen Geschöße. Ein Quadratmeter bebauter Fläche entspricht 0,025 Belastungseinheiten.

- b) Die bebaute Fläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln.
- c) Dachräume, Dach- und Kellergeschoße sind nur in jenem Ausmaß zu berücksichtigen, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind. Waschküchen und Wäschetrocknräume, Technik- und Heizungsräume, Wintergärten, Kellerbars, Hallenbäder, Saunen, Hobbyräume, Fitnessräume und Loggias (5-seitig geschlossen) sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Über die Gebäudefluchtlinie vorspringende Balkone bleiben unberücksichtigt.

Freistehende Nebengebäude sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen, wenn die Niederschlagswässer oder sonstige Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden. Als freistehend ist ein Objekt dann anzusehen, wenn es als statische Einheit ausgebildet ist und durch mehr als eine bautechnische Trennfuge, d. h. durch einen Luftzwischenraum, von einem anderen Gebäude getrennt ist. Überdies darf keine Verbindung (Türe, Öffnung, Gang, Durchbruch etc.) zwischen den einzelnen Gebäuden bestehen, so dass dadurch eine gemeinsame Nutzung möglich ist.

Kellergaragen und angebaute sowie freistehende Garagen sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen. Freistehende Garagen jedoch nur, wenn die Niederschlagswässer oder sonstige Abwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden.

Für Tiefgaragen ist bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Vorschreibung lediglich eine Nettofläche von 2,3 x 5,0 m je PKW-Abstellfläche zu berücksichtigen.

Freischwimmbäder sowie kombinierte Schwimmteiche werden entsprechend ihrer Fläche der Bemessungsgrundlage zugerechnet, sofern ihre Abwässer in das öffentliche Kanalisationssystem eingeleitet werden.

- d) Bei abwasserintensiven Einleitern, insbesondere Betrieben mit Abwässern, die in Menge oder Beschaffenheit erheblich von Hausabwässern abweichen, erfolgt die Berechnung der Belastungseinheiten wie folgt:

Zuerst sind die Belastungseinheiten nach der bebauten Fläche unter Berücksichtigung von Abschlägen gemäß lit. g zu ermitteln.

Weiters sind die dem Abwasseranfall entsprechenden maximalen Einwohnerwerte (EW) hinsichtlich Wassermenge (1 EWQ entspricht 200 l/d), biologischem Sauerstoffbedarf (1 EW60 entspricht 60 g/d) sowie Stickstoff (1 EWN entspricht 11g/d) zu ermitteln. Alternativ zum biologischen Sauerstoffbedarf kann auch der chemische Sauerstoffbedarf (1 EW120 entspricht 120 g/d) herangezogen werden. Für die Ermittlung der Anschlussgebühr ist der jeweils größte Einwohnerwert heranzuziehen. Ein Einwohnerwert entspricht 0,2 Belastungseinheiten.

Die Belastungseinheiten nach der bebauten Fläche sind den Belastungseinheiten nach Einwohnerwerten zuzuzählen.

- e) Befestigte Flächen und nicht zu Wohnzwecken bestimmte Objekte (Flugdächer, Lagerhallen etc.), von welchen die anfallenden Niederschlagswässer in die Kanalisation eingeleitet werden, sind mit einer Belastungseinheit je 250 m² befestigter Grundfläche zu berechnen; befestigte Flächen mit Abwasseranfall sind wie Geschoßflächen zu berechnen.
- f) Beim Anschluss landwirtschaftlicher Objekte wird als Bemessungsgrundlage (für die Berechnung der Belastungseinheiten) das an den Kanal angeschlossene Wohnhaus (oder Wohntrakt) sowie Gebäudeteile, die über einen Kanalanschluss verfügen, herangezogen. Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes bisheriger Betriebsteile sind auch diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen (nachträgliche Vorschreibung – Erweiterungs- bzw. Ergänzungsgebühr analog § 3 Abs. 2).

g) Abschläge:

Für alle rein betrieblichen Lagerzwecken dienende Gebäude, soweit in diesen nur die sanitären Anlagen untergebracht sind und keine sonstigen Abwässer anfallen, 70 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage. Als Gebäude, welche betrieblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten, selbst wenn diese nicht mit Brandmauern vom Hauptgebäude getrennt sind, Anwendung.

Für alle zur Ausübung betrieblicher Tätigkeiten dienende Gebäude (z. B. Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Kfz-Werkstätten, Geschäfte und Büros, Banken, Arztpraxen) soweit in diesen nur die sanitären Anlagen untergebracht sind und keine sonstigen Abwässer anfallen, 40 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Für Garagen, wenn sie gewerblich betrieben werden oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, wird ebenfalls ein Abschlag von 40 % gewährt.

Für alle zur Ausübung religiöser und sozialer Einrichtungen dienende Gebäude sowie öffentliche Verwaltungsgebäude (z. B. Kirchen, Schulen, Kindergärten etc.), soweit in diesen nur die sanitären Anlagen für die Benützer untergebracht sind und ein sonstiger Wasserverbrauch nicht gegeben ist, 60 % Abschlag von der Bemessungsgrundlage.

Sofern Mischformen der Nutzung eines Gebäudes vorliegen, werden Abschläge ausschließlich auf die vorangeführten Gebäudetypen gewährt und etwaige darin enthaltene Wohnnutzungen außer Acht gelassen bzw. wird für diese Flächen kein Abschlag angerechnet.

- (4) Erhält ein Grundstück aus welchen Gründen auch immer mehr als einen Anschluss an den öffentlichen Kanal, so ist für jede weitere Einmündung ein Zuschlag von 50 % der in Abs. 2 festgelegten Mindestanschlussgebühr zusätzlich zur Gebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.

- (5) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes insbesondere durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, nachträgliche Errichtung von Schwimmbädern oder Änderung der ursprünglichen Nutzung ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung gegeben ist, jedoch nur, wenn die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

Bei Vergrößerung der Einwohnerwerte (Wassermenge, Sauerstoffbedarf, Stickstoff) ohne Veränderung der bebauten Fläche von abwasserintensiven Einleitern ist bei der Ermittlung der erweiterten Kanalanschlussgebühr die größte Steigerung der Einwohnerwerte (Mehring) gemäß Abs. 3 lit. d als Grundlage für die Berechnung heranzuziehen. In diesem Fall entspricht ein Einwohnerwert 0,4 Belastungseinheiten.

Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuverrechnung findet nicht statt.

- (6) Bei einer Erweiterung der Bemessungsgrundlage bei bereits angeschlossenen Grundstücken, für die die Anschlussgebühr noch auf Grundlage der Anliegerlänge dieses Grundstückes errechnet wurde, entsteht die Gebührenpflicht nach § 3 Abs. 2 in jenem Umfang, in dem sich das Ausmaß der bebauten Fläche vergrößert.
- (7) Die Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke entspricht der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 2.

§ 4a – Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung der Abwasserentsorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Abwasserentsorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstückes.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt EUR 0,66 pro Quadratmeter Grundstücksfläche.

§ 5 - Kanalbenützungsg Gebühr

- (1) Von allen Eigentümern, deren Grundstücke an die öffentliche gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen sind, werden Kanalbenützungsggebühren eingehoben.

Die Kanalbenützungsggebühr (Mengengebühr) beträgt EUR 4,29 je Kubikmeter Wasser, der auf dem angeschlossenen Grundstück verbraucht wird.

Die Mengengebühr gilt für den jeweiligen Abrechnungszeitraum einer Wasserendabrechnung. Unter Abrechnungszeitraum versteht man jenen Zeitraum, der zwischen zwei Ablesezeitpunkten liegt, wobei der Ablesestichtag im November jeden Jahres festgesetzt wird.

Bei an die Kanalisation angeschlossenen landwirtschaftlichen Betrieben ist ein eigener Zähler für den Wasserverbrauch des Wohnhauses (Wohntrakt) zu installieren, dessen Verbrauch als Bemessungsgrundlage für die Kanalbenützungsgebühr herangezogen wird.

- (2) Wird das Wasser aus der städtischen Wasserversorgungsanlage bezogen, so sind für die Errechnung oder Schätzung des Wasserverbrauches die Bestimmungen der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Braunau am Inn beschlossenen Wassergebührenordnung maßgebend. Die Bestimmungen sind sinngemäß anzuwenden, soweit das an die Kanalisationsanlage angeschlossene Grundstück aus einer privaten Anlage mit Wasser versorgt wird. Im Falle einer gemischten Wasserversorgung eines an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstückes sind die Verbraucherzahlen der beiden Wasserzähler zu addieren. Fehlt auch nur ein Wasserzähler, so sind zumindest die Pauschalverbrauchssätze der Vorschrift zugrunde zu legen.
- (3) Wird das aufgrund eines vorhandenen Kanalanschlusses in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage entsorgte Wasser für ein Gartenhaus nicht aus der städtischen Wasserversorgungsanlage bezogen, wird eine Pauschale von 10 m³ halbjährlich an Kanalbenützungsgebühren eingehoben.
- (4) Für Schwimmbad-Wässer und Wasser zur Befüllung aufblasbarer Pools, die nicht aus der gemeindeeigenen öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommen werden, die jedoch in die gemeindeeigene öffentliche Kanalanlage eingeleitet werden, wird eine jährliche Pauschale im Ausmaß einer Schwimmbeckenfüllung oder Poolfüllung eingehoben.
- (5) Bei abwasserintensiven Einleitern (im Sinne des § 4 Abs. 3 lit. d) besteht die Möglichkeit, die Kanalbenützungsgebühr mittels Sondervereinbarung festzulegen.
- (6) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen auf Kosten des Gebührenpflichtigen vom Städtischen Wasserwerk eingebauten Zähler messen lassen, bleibt dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr unberücksichtigt. Für diesen zweiten Wasserzähler ist eine Zählermiete von EUR 22,40 jährlich zu entrichten.

§ 6 - Gebühr für die Fremdschlammübernahme

- (1) Für die Übernahme von Fäkalschlamm in der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung wird vom Anlieferer eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt EUR 3,64/m³.
- (2) Für die Übernahme von Schotter-Wasser – Gemisch in der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung (Trockenbeet) wird vom Anlieferer eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt EUR 75,00/t.
- (3) Für die Übernahme von nicht stabilisiertem Schlamm in der Kläranlage des Reinhaltungsverbandes Braunau und Umgebung wird vom Anlieferer eine Gebühr eingehoben. Diese beträgt EUR 20,00/m³.

§ 7 - Fälligkeit

- (1) Die Kanalanschlussgebühr sowie die Erweiterungs- bzw. Ergänzungsgebühr werden mittels Bescheid vorgeschrieben und mit Ablauf eines Monats ab der Zustellung des Bescheides fällig.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr ist vierteljährlich zur Zahlung fällig, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November und 31.12. (Endabrechnung) eines jeden Jahres.
- (3) Die Gebühr für die Übernahme von Fäkalschlamm, Schotter-Wasser – Gemisch und nicht stabilisierter Schlamm wird mit Ablauf von 14 Tagen ab Rechnungszustellung fällig.
- (4) Die Pauschale für eine Schwimmbeckenfüllung oder Poolfüllung ist jährlich zur Zahlung fällig, und zwar am 31.10. eines jeden Jahres.

§ 8 – Veränderungsanzeige

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben den erfolgten Anschluss des Grundstückes an die Kanalisationsanlage sowie alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Stadtgemeinde Braunau bekannt zu geben.
- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Stadtgemeinde Braunau am Inn; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (3) Der Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Kanalbenutzungsgebühr erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (§ 7) berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.

§ 9 - Schlussbestimmungen

- (1) In den Gebührensätzen dieser Verordnung ist die gesetzliche Umsatzsteuer nicht enthalten; diese ist also zusätzlich zu entrichten.
- (2) Die Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Kanalanschluss- und Kanalbenutzungsgebühren außer Kraft.

Der Bürgermeister:


Mag. Johannes Waidbacher



Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023